

Linthgesetz

vom 4. April 2002 (Stand 17. Mai 2009)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. März 2001¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk³ im Kanton St.Gallen.

Art. 2 Linthperimeter

¹ Der Linthperimeter umfasst das Einzugsgebiet des Linthwerks im Kanton St.Gallen.

² Massgeblich ist der Umgrenzungsplan vom 9. März 2001.

Art. 3 Beitrag an das Linthwerk *a) Aufteilung*

¹ Den Beitrag des Kantons St.Gallen an das Linthwerk tragen:

- a) der Staat zu 75 Prozent;
- b) die politischen Gemeinden im Perimetergebiet zu 25 Prozent.

² Den Beitrag des Kantons St.Gallen an das Sanierungsprojekt «Hochwasserschutzkonzept Linth 2000» tragen:

1. der Staat zu 90 Prozent;
2. die politischen Gemeinden im Perimetergebiet zu 10 Prozent.

1 ABl 2001, 731 ff.

2 Vom Grossen Rat erlassen am 18. Februar 2002, nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 4. April 2002; in Vollzug ab 1. Januar 2004.

3 sGS 734.331.

734.31

Art. 4* *b) Anteile der Gemeinden* *1. Höhe*

¹ Die Anteile der politischen Gemeinden werden bemessen nach:

- a) Fläche der politischen Gemeinden im Perimetergebiet;
- b) Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen der politischen Gemeinden im Perimetergebiet.

² Je einen Perimeterpunkt ergeben:

1. 1 km² Gemeindegebiet im Perimetergebiet;
2. 200 Einwohner und Einwohnerinnen im Perimetergebiet.

³ Die Perimeterpunkte der politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten werden für die Berechnung der Gemeindeanteile je auf 40 Prozent verringert.

⁴ Massgebend ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Art. 5 *2. Festsetzung und Fälligkeit*

¹ Die jährlichen Anteile der politischen Gemeinden werden unter Berücksichtigung der mutmasslichen Kosten des Linthwerks für längstens fünf Jahre festgesetzt.

² Die politischen Gemeinden schulden die Anteile auf 1. März des laufenden Jahres.

Art. 6 *Wasserwehr*

¹ Die politischen Gemeinden im Perimetergebiet sind wasserwehrpflichtig.

² Die Regierung regelt die Wasserwehr durch Verordnung.

Art. 7 *Zuständigkeit*

¹ Das zuständige Departement setzt die Interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk im Kanton St.Gallen um und vollzieht dieses Gesetz.

² Es erlässt insbesondere die erforderlichen Verfügungen.

Art. 8 *Ergänzendes Recht*

¹ Soweit die Interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk und dieses Gesetz Unterhalt, Bau und Wasserbaupolizei nicht regeln, wird das Wasserbaugesetz vom 23. März 1969⁴ angewendet.

⁴ sGS 734.11.

Art. 9 5

Art. 10 6

Art. 11 *Rechtsgültigkeit*

¹ Dieses Gesetz wird mit dem Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk⁷ rechtsgültig.

Art. 12 *Vollzugsbeginn*

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

5 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

6 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

7 sGS 734.331.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	38-110	04.04.2002	01.01.2004
Art. 4	geändert	44-116	17.05.2009	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
04.04.2002	01.01.2004	Erlass	Grunderlass	38-110
17.05.2009	keine Angabe	Art. 4	geändert	44-116